

Rahmenbedingungen der LEADER-Förderung 2023-2028 bei der Umsetzung von Projekten mit Berücksichtigung der Konditionen der SDE-Richtlinie

Förderung:

- Die Projektfördersumme (LEADER-Mittel) privater Antragsteller muss min. 1.000 €, die gemeindlicher Antragsteller min. 12.500 € entsprechen. Zusätzlich müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 20.000 € betragen (Nr. 2.4.4.2 der SDE-RL).
- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen:
Bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten der Projekte werden gefördert, max. jedoch 250.000 €. Mindestens 35 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleiben beim Antragsteller.
- Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen, die den Status der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen:
Bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten der Projekte werden gefördert, max. jedoch 50.000 €. Mindestens 65 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleiben beim Antragsteller.

Eigenanteil:

- Eine Kombination mit Fördermitteln von Gemeinden ist nach Absprache zwischen den verschiedenen Fördergebern möglich.
- Zweckgebundene Spenden werden von der zuwendungsfähigen Gesamtsumme des Projektes abgezogen.
- Einnahmen, die während der Durchführung des Projekts erwirtschaftet werden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die Zuwendung.

Eigenleistung:

- Der Eigenanteil kann von gemeinnützigen Vereinen, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch durch unbare Eigenleistung erbracht werden. Einbarer Eigenanteil von 10 % muss durch den Projektträger erbracht werden. Die Berechnung der Eigenleistung erfolgt auf Grundlage des Netto-Unternehmerlohnes. Entsprechende Angebote sind vorab beim Regionalmanagement einzureichen.
- Die LAG haftet nicht für evtl. entstehende Sach- oder Personenschäden.
- Die Eigenleistung ist schriftlich zu dokumentieren.

Kostenermittlung:

- Für die Bewilligung ist eine Kostenplausibilisierung durchzuführen: Bis 1.000 € ist ein Angebot, bis 10.000 € sind zwei Vergleichsangebote und ab 10.000 € drei Vergleichsangebote pro Kostenposition vorzulegen.
- Öffentliche Antragsteller sind grundsätzlich vergabepflichtig, private Antragsteller nur dann, wenn die Zuwendungssumme mehr als 100.000 € beträgt. Hier ist eine vereinfachte Vergabedokumentation durchzuführen. Das Regionalmanagement informiert über die Vorgaben, bietet aber keine rechtssichere Vergabeberatung an.
- Änderungen im Kostenplan des Projekts, die sich im Projektverlauf ergeben, müssen vor Kauf oder Auftragsvergabe mit dem Regionalmanagement geklärt werden, andernfalls sind sie nicht förderfähig.
- Nicht gefördert werden u.a.:
 - Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung; sie sind von der Fördersumme abzuziehen
 - Mehrwertsteuer, soweit sie erstattungsfähig ist oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig getragen wird
 - Zinszahlungen für Kredite und andere Vorausleistungen
 - Pauschalen (ausgenommen Pauschalen für Personalkosten)
 - Skonti/Rabatte (sind bereits bei der Antragstellung abzuziehen)
 - Bei Eigenleistung: Anschaffung von Geräten, Werkzeug, Schutzkleidung, o. Ä.
 - Erwerb von bebautem oder unbebautem Land
 - Gebrauchte Materialien/Gegenstände

2

Auszahlung:

- Die LEADER-Förderung basiert auf einem Kostenerstattungsprinzip: Die Erstattung erfolgt rückwirkend für tatsächlich erbrachte Zahlungen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Antragstellung bei der Bezirksregierung Arnsberg.
- Dem Auszahlungsantrag sind die Rechnungen im Original und die Kontoauszüge in Kopie beizufügen.
- Der Antrag ist schriftlich per Post spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.
- Nur Zahlungen für Kostenpositionen, die im Kostenplan aufgeführt sind, können in gleicher Höhe berücksichtigt werden.

Umsetzung:

- Mit der Projektumsetzung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg begonnen werden. Dies ist dringend zu beachten, andernfalls ist eine Förderung hinfällig.
- Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist mit der Projektumsetzung zu beginnen.
- Für geförderte Personalstellen ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht bis zum 31.3. des Folgejahres zu erstellen und bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.

Westfalens Mitte
Vernetzung (er)leben



- Es gelten die in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid aufgeführten Vorgaben, insb. zur Auftragsvergabe, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Zweckbindungsfrist. Verstöße gegen die Förderbedingungen können zu Rückforderungen der Fördergelder führen.
- Nach Ende des Durchführungszeitraumes ist innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.
- Alle Anträge werden gemeinsam mit dem Regionalmanagement entwickelt. Das Regionalmanagement prüft vorab alle Unterlagen, die an die Bezirksregierung geschickt werden.

Die Aufstellung ist nicht abschließend; es gelten die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 8. März 2016 in der Fassung vom 3. März 2023 (MBl. NRW. 2023 S. 218) sowie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg.

Hiermit bestätige ich, dass ich über die oben genannten Punkte zu den Förderbedingungen von LEADER durch das Regionalmanagement der LEADER-Region Lippe-Möhnesee in Kenntnis gesetzt wurde und die Antragstellung und Umsetzung meiner Projektidee nach bestem Wissen und Gewissen verfolge.

Ort, Datum

Name, Unterschrift